Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 30.06.2025 **Drucksache** 19/**7531**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.07.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7531 –

Frage Nummer 34
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, welche Ressourcen das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bereitstellen muss, um die durch die Novelle des Kulturgutschutzgesetzes auf Bundesebene in Kraft tretenden neuen Vorgaben zur Sicherstellung und Rückgabe von unrechtmäßig verbrachten Kulturgut (insbesondere von Objekten, die im EU-Ausland erworben wurden) sicherzustellen, inwieweit sich die neuen Verfahren auf interne Verwaltungsvorschriften und Vollzugshinweise auswirken (bitte einzeln angeben inkl. möglichem Personalmehrbedarf/Personalminderbedarf) und welche weiteren Anpassungen sind landesrechtlich oder verwaltungsseitig notwendig, um der von der Vorgängerregierung auf Bundesebene erarbeiteten und nun vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzesnovelle in Bayern voll und ganz Rechnung zu tragen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Mit der Novelle des Kulturgutschutzgesetzes gehen für den Freistaat keine weitergehenden Verpflichtungen und Aufgaben einher, Anpassungen in Verwaltung und Landesrecht sind nicht erforderlich. Insgesamt führt die Novelle des Kulturgutschutzgesetzes sogar zu einer Einschränkung von Sicherstellungsmöglichkeiten nach der Strafprozessordnung durch die Einfügung von begrenzenden Stichdaten, was gegen die ausdrückliche Empfehlung Bayerns aufgenommen wurde.

Der Vollzug der Verordnung (EU) 2019/880, welche ein wesentlicher Grund für die Novellierung war, wird zentral beim Bund liegen. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien der vorhergehenden Bundesregierung hat die Aufgaben der zuständigen Behörde per Erlass vom 13.01.2020 der ihr nachgeordneten Kunstverwaltung des Bundes (KVdB) übertragen.